OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000344/4/Bi

Datum:
Linz, 18. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über den Antrag der Frau M G, X vom 4. Juni 2019 auf Beigebung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Mai 2019, VetR96-34-2018, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes, sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 9. Mai 2019 zugestellten, Straferkenntnis wurde über die Antragstellerin wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 38 Abs 3 iVm 24a Abs 4 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) eine Geldstrafe von 400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 40 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe als Halterin von 4 Hunden mit den Chipnummern

- X (Rufname „T“)
- X (Rufname „A“)
- X (Rufname „K“) und
- X (Rufname „S“)

zu verantworten, dass diese Hunde, welche sie seit mindestens 18. Juli 2018 bis mindestens 14. November 2018 (alle laut Datenauszug aus dem OÖ Hunderegister vom 14. November 2018) gehalten habe, nicht amtlich registriert seien, obwohl gemäß § 24a Abs 4 TSchG jeder Halter von Hunden gemäß Abs 3 verpflichtet sei, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme – jedenfalls aber vor der Weitergabe – unter Angabe der Daten gemäß Abs 2 Z 1 und Z 2 lit a bis f zu melden.

2. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 4. Juni 2019 (Poststempel 6. Juni 2019) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Mai 2019, VetR96-34-2018, gestellt und diesen bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebacht.

3. Dieser Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Juni 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Festgestellter Sachverhalt:
Anlässlich einer Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und der Gemeinde P am 18. Juli 2018 betreffend eine gewerbe- und baubehördliche Überprüfung sowie Kontrolle der Einhaltung des Oö Hundehaltegesetzes (Verdacht des Betriebes einer Hundepension im Anwesen X) wurden dort ua die vier im Straferkenntnis angeführten Hunde vorgefunden.

Die Antragstellerin führte bei dieser Verhandlung laut Niederschrift im Einzelnen aus:
Hund „T“, Chip ID X: seit 9. April 2018 bei der Gemeinde P gemeldet, halte sich seit 17. Juli 2017 bei ihr auf, legte einen „Übergabevertrag“ vom 7. April 2018 vor, wonach die Eigentümerin Frau R W, X, Besitzansprüche an sie übergebe.

Hund „A“, Chip ID X: seit 9. April 2018 bei der Gemeinde P gemeldet, halte sich seit 17. Juli 2017 bei ihr auf, legte einen „Übergabevertrag“ vom 28. März 2018 vor, wonach die Eigentümerin Frau B W, X, Besitzansprüche an sie übergebe.

Hund „K“, Chip ID X: seit 12. Juni 2018 bei der Gemeinde P gemeldet, halte sich seit 15. Juli 2018 bei ihr auf, legte einen „Übergabevertrag“ vom 12. Juni 2018 vor, wonach die Eigentümerin Frau C B, geb. X, X, ohne Ortsabgabe (vermutlich X), Besitzansprüche an sie übergebe.

Hund „S“, Chip ID X: nicht bei der Gemeinde P gemeldet, halte sich seit 13. Juli 2018 bei ihr auf, legte einen „Übergabevertrag“ vom 13. Juli 2018 vor, wonach die Eigentümerin Frau U A, X, Besitzansprüche an sie übergebe.

Im Akt befinden sich Lichtbilder der Hunde samt Chipnummern-Auslesung, der Ausweise und der „Übergabeverträge“ – das sind Vordrucke, bei denen die Daten der Besitzerin (Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer) und des Tieres (Art/Rasse, Name, ChipNr., Alter, Farbe, tierärztliche Leistungen und Sonstiges) handschriftlich ausgefüllt sind. Weiters ist festgehalten:
„Die Besitzerin/der Besitzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und sie/er übergibt die Besitzansprüche des oben beschriebenen Hundes an Frau M G, geb X, X.
Darüber hinaus werden keine weiteren Daten weiter gegeben.“
Datum und die Unterschriften der genannten Personen.

Am 14. November 2018 hielt die Antragstellerin laut Eintragung im OÖ Hunderegister 22 Hunde, darunter die oben genannten mit der Verwendung „Wachhund“, Beginn der Haltung deckt sich etwa mit der Datierung des jeweiligen „Übergabevertrages“. Allerdings divergierten die Eintragungen zu ihren Angaben in der Verhandlung insofern, als bei „T“ der vorherige Halter als „unbekannt“ aufscheint.

Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. November 2018, VetR96-34-2018, zugestellt am 21. November 2018, wurde fristgerecht beeinsprucht, wobei die Antragstellerin angab, die Halterinnen der genannten Hunde teilten sich den jeweiligen Hund mit ihr in Form von „Dogsharing“ und im Gesetz sei keine doppelte Meldung oder doppelte Besteuerung vorgesehen. Sie selbst habe schriftlich beim Bundesministerium angefragt, ob und wie eine doppelte Registrierung möglich sei, eine Antwort habe sie nicht erhalten – *Beilage 1*.

Vereinbart sei, dass die bisherige Halterin die Halterin bleiben solle und sie selbst formal Besitzerin sein solle, zumal der Halterin eine wichtige Rolle zukomme. Motiv und Ziel der Datenbank, entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde zuordnen zu können, sei jedenfalls Genüge getan. Auch könne durch die einfache Registrierung kein Schaden entstehen.
Ein Grund für ihre Hundehaltung auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb sei die Tierhaarproduktion. Das Bundesministerium habe ihr bestätigt, dass sie für die Urproduktion jedenfalls auch Hunde Dritter einstellen könne – *Beilage 2*.
Dass sie sich gezwungen fühle, diese Hunde in ihren Besitz zu übernehmen, liege an der Kundmachung des Bürgermeisters von P, die an ihrem Anwesen angebracht worden sei und die die „Haltung fremder Hunde“ mit dem „Betrieb einer Hundepension“ gleichstelle, obwohl die Einschätzung des Bürgermeisters der Information des Bundesministeriums widerspreche. Die Behörde verweigere jedweder Information und Prüfung der Angelegenheit, weshalb sie laufend versuche, dem Gesetz zu entsprechen und doch immer wieder gestraft werde. Zu klären sei, ob sie tatsächlich jeden Hund, den sie für die Urproduktion einstelle, in ihr Eigentum übernehmen müsse; möglicherweise sei diese umständliche Formalität gar nicht nötig.
Sie habe trotz mehrmaliger Versuche bei der Tierschutzombudsstelle und dem Bundesministerium keine Informationen darüber zu erhalten, wie in solchen Fällen üblicherweise vorgegangen werde – die vom Bundesministerium angestrebte einheitliche Vorgehensweise werde ihr nicht mitgeteilt.

Zum Vorwurf, sie habe 4 Hunde nicht auf sich registriert:
A habe sie am 9. Mai 2019 selbst registriert (die Halterin sei gleich geblieben, sie sei Besitzerin geworden); T habe sie am 17. Mai 2018 selbst registriert (die Halterin sei gleich geblieben, sie sei Besitzerin geworden). Das habe animaldata bestätigt – *Beilage 3*.
Sie habe versucht, K auf sich zu registrieren, habe aber beim Versuch immer die Meldung erhalten, K sei registriert, allerdings lägen keine Kontaktdaten vor und sie könne diese daher nicht ändern. Sie habe die Halterin in X ersucht, sich des Problems anzunehmen und nach zahlreichen Interventionen sei es gelungen Ks Daten zu ändern – *Beilage 4*.
Laut animaldata sei die Möglichkeit, Halter und Besitzer anzugeben, seit Juli 2018 nicht mehr möglich, wobei die entsprechende Datenmaske ausgefüllt werden könne, aber es habe keine Fehlermeldung gegeben und auch keine Möglichkeit, die getätigten Eingaben zu kontrollieren. Auch bei S habe sie die Registrierung auf sich versucht, aber, wie auch bei anderen Hunden, Dateneingabeprobleme gehabt. Sie habe die Halterin von S in ihrer Funktion als Tierärztin ersucht, ihr bei der Registrierung zu helfen, aber die Registrierung habe nicht funktioniert, obwohl die Datenmasken für die Registrierung von Halter und Besitzer, wenn diese nicht ident sind, ausgefüllt werden konnten. Animaldata habe diese Probleme nicht aufklären können und nur telefonisch mitgeteilt, die entsprechende Registrierung funktioniere nicht mehr – *Beilage 5*.

Zusammengefasst sei bis Juli 2018 die Registrierung auf animaldata auch möglich gewesen, wenn Halter und Besitzer nicht ident sind – auch wenn es Probleme gab, wenn ein Hund in einer anderen Datenbank als animaldata registriert war, zumal die Datenbanken nicht kompatibel zu sein scheinen. Zumindest von Juli bis September 2018 sei eine Registrierung auch möglich gewesen, jedoch habe dies laut Auskunft von animaldata „nicht mehr funktioniert“ – es habe aber weder Fehlermeldungen noch Kontrollmöglichkeiten gegeben. Wenn auch die Behörde selbst keinen Zugriff auf gesicherte Daten habe, inwieweit sei dann von ihr als Privatperson zu erwarten, derartigen Verpflichtung fehlerfrei nachzukommen.

Vorgelegt wurde als Beilage 1 ein Antwort-Mail der Tierschutzombudsfrau der Steiermark, Frau Dr. B F vom 24. April 2018 an Herrn R L unter Bezugnahme auf den Vorschlag des BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, eine Person als Besitzer bzw Eigentümer und die andere als Halter einzutragen, mit dem Hinweis auf § 24a TSchG, wonach es bei der Behörde ausreichen müsste, wen beide Namen in der Heimtierdatenbank seien und dies auch im Falle einer Kontrolle erklärt werden könne.

Vorgelegt wurde als Beilage 2 ein Schreiben des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaft an die X Rechtsanwalts GmbH, X, vom 19. Jänner 2018, wonach – unvorgreiflich allfälliger instanzmäßiger Entscheidungen – gemäß § 2 Abs 1 Z 1 GewO die Land- und Forstwirtschaft – dazu gehöre gemäß § 2 Abs 3 Z 2 GewO das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse – vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sei. Unter den Begriff „Nutztiere“ seien nach Auffassung des BMDW auch Hunde zu subsumieren, da auch Hundehaare zu den tierischen Erzeugnissen gehörten – Haare seien gemäß § 1 Z 7 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, als land- und forstwirtschaftliche Urprodukte eingestuft.
Die Nutztiere müssten nicht im Eigentum des landwirtschaftlichen Tierhalters stehen, wesentlich sei aber das Vorliegen typischer Merkmale einer Tierhaltung, dh wenigstens minimale Betreuungs- und Fütterungstätigkeiten. Laut vorliegendem Sachverhalt würden die Hunde von Dritten zur Schur zur Verfügung gestellt, nicht jedoch auch zur Betreuung und Fütterung in den landwirtschaftlichen Betrieb übernommen, weshalb die in Aussicht genommene Tätigkeit nicht gemäß § 2 Abs 3 Z 2 GewO von der Gewerbeordnung ausgenommen sei und es einer Gewerbeberechtigung für das entsprechende freie Gewerbe bedürfe.
Bestimmte Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft seien ebenfalls von der GewO ausgenommen, so ua die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibe (§ 2 Abs 4 Z 1 GewO). Die allfällige Weiterverarbeitung von Hundehaaren könne darauf gestützt werden, wenn die genannten Erzeugnisse überwiegend aus der landwirtschaftlichen Urproduktion gemäß § 2 Abs 3 Z 2 GewO stammten – treffe dies nicht zu, komme die Ausnahmebestimmung nicht zum Tragen.“

Vorgelegt wurde als Beilage 3 ein Mail von animaldata.com, Dr. H M, vom 30. November 2018, wonach „die Datensätze X – A – und X – T – an die Heimtierdatenbank gemeldet und die Antragstellerin als Eigentümerin eingetragen worden sei. Der Datensatz X – K – sei bereits vor der Registrierung bei animaldata.com von der Halterin im Wege der Behörde registriert worden, wobei nicht die Antragstellerin als Eigentümerin angegeben wurde. Da seit Juli 2018 aus technischen Gründen die Übermittlung von Eigentümerdaten nicht mehr angeboten werde und die Webseite kein Felder zur Eingabe dieser Daten enthalte, hätten bei der Registrierung der Hunde X und X – S – bei animaldata.com diese Daten nicht mehr angegeben werden können. Sollte die Antragstellerin künftig Hunde unter Angabe von Eigentümerdaten an der Heimtierdatenbank melden wollen, werde sie ersucht, dies selbst durchzuführen über die Internetseite https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Index.aspx oder bei der Bezirkshauptmannschaft.“

Vorgelegt wurde als Beilage 4 eine schriftliche Erklärung von Frau C B an die Antragstellerin vom 3. Dezember 2018 mit dem Wortlaut:
„Ich kann dir nur bestätigten, dass ich bei meiner Registrierung von K am 19.9.2018 bei animaldata bei der Option „Falls Halter und Besitzer nicht ident“ dich mit den erforderlichen Daten als Besitzer eingetragen habe. Ich habe heute angerufen und mir wurde gesagt, dass es die Option seit Juli 2018 nicht mehr aktuell ist, aber zu dem Zeitpunkt, wo ich K nachgetragen habe bei animaldata, gab es diese Option ganz sicher noch. Ich bestätige dies gerne auch bei Ämtern oder auch falls nötig bei Gericht.“

Vorgelegt wurde als Beilage 5 eine schriftliche Erklärung von Frau Dr. U A an die Antragstellerin vom 3. Dezember 2018:
„ich habe zusammen mit Frau M.G. in der animaldata Datenbank einige Hunde registriert. Bei dieser Registrierung wurde Frau M.G. bei allen Hunden als Besitzerin eingetragen. Bei meinem heutigen tel. Gespräch mit Herrn M habe ich erfahren, dass dies (gesonderte Eintragung von Besitzer und Halter) nur bis Juli 2018 möglich war, dh die angegeben Daten wurde nicht gespeichert und sind somit jetzt nicht mehr abrufbar. Leider war diese Tatsache bei der Registrierung in der Datenbank nicht ersichtlich. Aus diesem Grund war ich bis zum heutigen Tag der Meinung, dass die amtliche Registrierung dieser Hunde korrekt durchgeführt worden war.“

Sodann erging das Straferkenntnis vom 12. März 2019.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 40 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der

Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Gemäß Abs 2 leg.cit. ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

§ 8a Abs 3 bis 10 VwGVG lauten:
„(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

Die Antragstellerin hat in ihrem – nach Zustellung des Bescheides am 9. Mai 2019 innerhalb der Beschwerdefrist gestellten – Antrag vom 4. Juni 2019 besondere Schwierigkeiten insofern geltend gemacht, als sie die Behörde für „Vergehen“ strafe, die nicht begangen worden seien, ihre Beweise nicht gewürdigt worden seien, sie kein Vertrauen in diese Behörde habe und sich die Subsumption ihrer

Übersicht entziehe. Sie verwies auf den Einspruch und weitere Beweise und Zeugen im Zuge einer mündlichen Verhandlung. Sie sei nicht Halterin der Hunde gewesen, die Meldung im Hunderegister der Gemeinde sei ein Rechtsirrtum gewesen, weil die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeinde sie nicht informiert und die Auskunft verweigert hätten. Die Hunde seien nicht mehr gemeldet.
Sie beantragt Rechtsanwalt Dr. H N, X, als Vertretung.
Die Antragstellerin ist selbständige Landwirtin mit einem jährlichen Reineinkommen von minus 17.020,34 Euro und Schulden ohne Sorgepflichten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl Beschluss 25.9.2018, Ra 2018/05/0227) entspricht auch § 40 VwGVG in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017 weitgehend der mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 33/2013 (am 1. Jänner 2014) außer Kraft getretenen Bestimmung des § 51a VStG, sodass die zu dieser Gesetzes-bestimmung ergangene hg Judikatur auf die oben genannte Rechtslage nach dem VwGVG übertragen werden kann (vgl dazu zu § 40 VwGVG in der Stammfassung VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN). Danach ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen, wobei die Beigabe eines Verfahrenshelfers nur dann vorgesehen ist, wenn beide in § 51a Abs 1 VStG (nunmehr: § 40 Abs 1 VwGVG) genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vgl VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041).
Als Gründe für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (u.a.) sind besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage wie auch persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen. In der hg Judikatur wurde auch bereits ausgesprochen, dass selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren ist und bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden kann (vgl VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012; ferner zum Fall des Vorliegens einer lediglich einfachen Sachlage VwGH 29.9.2005, 2005/11/0094).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für das hg Verfahren kein Vertretungszwang besteht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 38 VwGVG iVm § 13a AVG und § 24 VStG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verhandlungshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur in jenen Ausnahmefällen zu

bewilligen ist, in welchen dies wegen der besonderen Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage bzw wegen der besonderen persönlichen Umstände des Beschuldigten oder der besonderen Tragweite des Rechtsfalles notwendig ist.

Im gegenständlichen Fall wird der Antragstellerin vorgeworfen, zwischen 18. Juli und 14. November 2018 vier nicht amtlich registrierte Hunde entgegen der Verpflichtung des § 24a Tierschutzgesetzes gehalten zu haben, wofür eine Geldstrafe von 400 Euro verhängt wurde. Die im Akt ersichtliche Problemstellung lässt sich durch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren klären, wozu die Antragstellerin in sachverhaltsmäßiger Hinsicht vermutlich wesentlich mehr beitragen kann als ein allenfalls von ihr beauftragter Rechtsanwalt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Antragstellerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchaus zielgerichtet selbst verteidigt hat. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für das gegenständliche Verfahren ist deshalb nicht notwendig, weshalb trotz der ausgesprochen ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin ihr Antrag abzuweisen war.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass ungünstige finanzielle Verhältnisse der Antragstellerin gegebenenfalls gemäß § 19 VStG bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Antragstellerin die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen beginnt.

Zu II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger